

**Bericht und Antrag  
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen  
an den Kantonsrat  
betreffend Teilrevision des Steuergesetzes**

20-53

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen einen Bericht und Antrag über die Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (StG; SHR 641.100). Dem Entwurf im Anhang schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

**1. Ausgangslage**

Ausländische Arbeitnehmende ohne Niederlassungsbewilligung, die in der Schweiz ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen hier für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und verschiedene andere Einkünfte der Besteuerung an der Quelle. Bei dieser Gruppe von Quellensteuerpflichtigen spricht man von «Ansässigen». Daneben kennt das Quellensteuerrecht eine zweite Gruppe von Steuerpflichtigen, die «Nicht-Ansässigen». Dabei handelt es sich um Personen (Ausländer oder Schweizer), die keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben, hier jedoch ein Erwerbseinkommen erzielen. Beispiele sind nebst Arbeitnehmenden, die im Ausland wohnen, aber ihre Arbeitsstelle in der Schweiz haben, etwa Künstler und Künstlerinnen oder Sportler und Sportlerinnen, die für Auftritte oder Einsätze in unser Land kommen.

Die Quellenbesteuerung unterscheidet sich hinsichtlich ihrer Erhebung grundlegend von der ordentlichen Besteuerung. Die Steuer wird nicht erst aufgrund einer Steuererklärung veranlagt und bezogen, sondern vom sog. Schuldner resp. von der Schuldnerin der steuerbaren Leistung (kurz: SSL) direkt vom betreffenden Einkommen der quellensteuerpflichtigen Person abgezogen und dem Staat überwiesen. Dieses System wird jedoch in verschiedener Hinsicht durchbrochen. Bei ansässigen Quellensteuerpflichtigen erfolgt bei Überschreitung einer bestimmten Einkommensgrenze (aktuell Bruttoeinkünfte von Fr. 120'000) eine nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV). Wie ordentlich veranlagte Steuerpflichtige reichen diese eine Steuererklärung ein, aufgrund der das steuerpflichtige Einkommen und Vermögen ermittelt und die geschuldete Steuer berechnet wird. Die vom SSL abgezogene und abgelieferte Quellensteuer wird jeweils auf den Steuerbetrag angerechnet. Bei der sog. ergänzenden ordentlichen Veranlagung (EOV) werden zum einen diejenigen Einkünfte, die nicht der Besteuerung an der Quelle unterliegen (z.B. Einkünfte aus Wertschriften und Guthaben oder aus Grundbesitz) und zum anderen das Vermögen erfasst. Die Steuerpflichtigen reichen hierzu ebenfalls eine Steuererklärung ein und haben (zusätzlich zum Quellensteuerabzug)

hierfür Einkommens- und Vermögenssteuern zu entrichten. Auch die EOV kommt nur bei Ansässigen zur Anwendung.

Schliesslich besteht mit den sog. Tarifkorrekturen ein drittes Instrument. Dieses kommt sowohl bei Ansässigen als auch bei Nicht-Ansässigen zur Anwendung. In den Quellensteuertarifen sind verschiedene Abzüge (z.B. Berufsauslagen) bereits in pauschaler Form berücksichtigt. Mit Tarifkorrekturen können weitere Abzüge wie z.B. Schuldzinsen, Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge oder Aus- und Weiterbildungskosten berücksichtigt werden. Auch Nicht-Ansässige können Korrekturen verlangen, wobei es hier vor allem um Mehrkosten aufgrund des (internationalen) Wochenaufenthalts geht. Eine umfassende Berücksichtigung von Abzügen wie bei den ordentlich besteuerten Personen kennt das System der Tarifkorrekturen jedoch nicht.

In den vergangenen Jahren hatte sich das Bundesgericht mehrmals mit der bestehenden Quellensteuerordnung zu befassen, wie sie durch das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) und das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vorgegeben wird. Dabei kam es zum Schluss, dass diese in verschiedenen Konstellationen das Freizügigkeitsabkommen (FZA) mit der Europäischen Union verletze.

In einem Urteil vom 26. Januar 2010 entschied das Bundesgericht, dass ein Steuerpflichtiger mit schweizerischer Nationalität, der in der Schweiz arbeitete, aber im benachbarten Frankreich wohnte, dieselben Abzüge geltend machen könne, wie ein in der Schweiz der ordentlichen Besteuerung unterliegender Steuerpflichtiger. Vorausgesetzt ist hierfür, dass er sich in einer vergleichbaren Situation befindet, was dann der Fall ist, wenn Nicht-Ansässige in ihrem Wohnsitzstaat keine nennenswerten Einkünfte erzielen und ihr zu versteuerndes Einkommen im Wesentlichen aus einer Tätigkeit beziehen, die sie im Arbeitsortstaat ausüben. Mache dieser Anteil mehr als 90 Prozent der weltweiten Einkünfte aus, so sei die nichtansässige Person als «Quasi-Ansässige» zu behandeln (BGE 136 II 241).

Sodann hielt das Bundesgericht in einem Urteil vom 29. Januar 2014 fest, dass quellenbesteuerte Personen, die während des Jahres ihren Wohnsitz von einem Kanton in einen anderen verlegen, wie gemäss Art. 4b Abs. 1 StHG nicht quellensteuerpflichtige Personen, für die ganze Steuerperiode in ihrem neuen Wohnsitzkanton zu besteuern sind. Art. 38 Abs. 4 StHG sieht für Quellensteuerpflichtige demgegenüber eine Aufteilung pro rata temporis zwischen den beiden Kantonen vor, was nach Auffassung des Bundesgerichts jedoch ebenfalls gegen das FZA verstösst, namentlich wenn im Zuzugskanton die Besteuerung tiefer ausfällt (BGE 140 II 167).

Mit diesen Urteilen wurde zwar die bestehende Quellensteuerordnung nicht an sich in Frage gestellt, jedoch deren konkrete Ausgestaltung unter dem Blickwinkel der Ungleichbehandlung bzw. des Diskriminierungsverbots nach Art. 2 FZA. Eine solche kann sich auch in weiteren Konstellationen ergeben. So gilt für den Steuerabzug an der Quelle nicht der effektive Steuerfuss der Wohnsitzgemeinde,

sondern ein gemittelter Wert, was im Vergleich zur ordentlichen Besteuerung zu Über- oder Unterbesteuerungen führen kann.

Um der Problematik der Ungleichbehandlung Rechnung zu tragen, hat der Bundesgesetzgeber die durch das DBG und StHG geregelte Quellenbesteuerung angepasst. Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Die Anpassung der kantonalen Steuergesetzgebung an das StHG hat ebenfalls auf diesen Zeitpunkt zu erfolgen. Es handelt sich dabei weitgehend um zwingend vorgegebene Anpassungen. Im Zentrum der Revision steht die NOV, deren Anwendungsbereich stark erweitert wird, dies verbunden mit dem Wegfall der EOv und der Tarifkorrekturen. Zudem sind eine Besteuerungslücke zu schliessen (Quellensteuer auf der Rückerstattung von AHV-Beiträgen an ausländische Staatsangehörige) und Anpassungen im Quellensteuerverfahrensrecht vorzunehmen.

Der Bundesgesetzgeber hat im DBG zudem Änderungen zu den Bestimmungen der notwendigen Vertretung von Steuerpflichtigen vorgenommen. Diese betreffen nur teilweise die Quellenbesteuerung. Das StHG enthält diese Anpassungen nicht, jedoch ist eine zum DBG analoge Regelung im kantonalen Steuerrecht sinnvoll.

Von den Kantonen umzusetzen ist sodann eine Änderung des StHG im Rahmen des Bundesgesetzes über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken.

## 2. Die Änderungen im Überblick

### 2.1 Übersicht über die Neuerungen

Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV)

Bezeichnung	gesetzliche Grundlage im Bund	Voraussetzungen	Antrag	Folgen	Zuständigkeit
		<b>Personen mit Ansässigkeit Schweiz</b>			
Obligatorische NOV (neu Art. 95 StG)	Art. 89 Abs. 1 lit. a DBG	Bruttoeinkommen aus unselbst. Erwerbstätigkeit von mind. 120'000 Fr.	Kein Antrag	NOV bis Ende der Quellensteuerpflicht; Quellensteuern werden zinslos angerechnet	Kanton, in welchem die Person am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht ansässig ist (Stichtagsprinzip)
	Art. 89 Abs. 1 lit. b DBG	übrige, nicht quellensteuerpflichtige Einkünfte, resp. steuerpflichtige Vermögen gemäss StHG / kant. Recht	Steuererklärung bis 31.3. des Folgejahres verlangen		
NOV auf Antrag (Art. 95b StG)	Art. 89a DBG	keine	Bis 31.3. des Folgejahres oder Abmeldung aus der Schweiz		

		<b>Personen mit Ansässigkeit Ausland</b>			
NOV auf Antrag (Art. 106b StG)	Art. 99a DBG	90 % der Einkünfte in der Schweiz steuerbar (Quasi-Ansässigkeit)	Antrag bis 31.3. des Folgejahres	NOV für ein Jahr; Quellensteuern werden zinslos angerechnet	Kanton, in welchem die Person am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht erwerbstätig ist resp. Wochenaufenthalt hat
NOV von Amtes wegen (neu Art. 106c StG)	Art. 99b DBG	Stossende Verhältnisse	Ohne Antrag (von Amtes wegen)		

## 2.2 Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens

### 2.2.1 Nachträgliche ordentliche Veranlagung

Kernpunkt der Revision bilden die neuen Regelungen zur NOV. EOV und Tarifkorrekturen entfallen inskünftig. Zu unterscheiden sind dabei die obligatorische NOV und die NOV auf Antrag. Wie im geltenden Recht kommt die obligatorische NOV immer dann zur Anwendung, wenn bei einer ansässigen Person das der Besteuerung an der Quelle unterliegende Jahresbruttoeinkommen eine bestimmte Grenze überschreitet. Diese wird – gestützt auf das Verordnungsrecht des Bundes – weiterhin bei Fr. 120'000 liegen. Neu wird die obligatorische NOV auch für Steuerpflichtige mit Vermögen und Einkünften, die nicht der Quellensteuer unterliegen, zur Anwendung gelangen. Bisher erfolgte hier die EOV. Und schliesslich können Ansässige, bei denen die Voraussetzungen für die NOV nicht erfüllt sind, eine solche bis 31. März des nachfolgenden Jahres beantragen. Abzüge, die im Steuertarif nicht enthalten sind und bisher mittels Tarifkorrekturen berücksichtigt wurden, sind damit neu durch Einreichen der Steuererklärung im Rahmen der NOV geltend zu machen. Die obligatorische NOV wie auch die NOV auf Antrag für Ansässige gelten bis zum Ende der Quellensteuerpflicht und nicht nur für die jeweils laufende Steuerperiode.

Die NOV kommt sodann gemäss dem neuen Bundesrecht bei «Quasi-Ansässigen» zur Anwendung. Diese haben hierfür bis 31. März des nachfolgenden Jahres einen entsprechenden Antrag zu stellen. Voraussetzung für die Gewährung der NOV ist in erster Linie, dass der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehegatten, gemäss dem Verordnungsrecht des Bundes in der Regel mindestens 90 Prozent, in der Schweiz steuerbar ist. Die Unterstellung unter die NOV gilt jeweils nur für ein Jahr und muss immer wieder neu beantragt werden. Tarifkorrekturen sind nach dem neuen Recht nicht mehr möglich.

Ausnahmsweise kann die NOV bei nichtansässigen Steuerpflichtigen auch von Amtes wegen angeordnet werden, dies um stossenden Verhältnissen Rechnung zu tragen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge. So können sich etwa Verzerrungen bei der Satzbestimmung ergeben, wenn quellensteuerpflichtige und nicht-quellensteuerpflichtige Einkünfte aus der Schweiz vorliegen. Die NOV von Amtes wegen kann sowohl zugunsten als auch zuungunsten der steuerpflichtigen Person erfolgen.

Bei ansässigen wie auch bei nichtansässigen Quellensteuerpflichtigen, die der NOV nicht unterstehen bzw. eine solche nicht beantragen, hat die Quellensteuer wie bisher abgeltende Wirkung. Sie wird ohne nachträgliche Korrekturen zur definitiven Steuer.

### **2.2.2 Quellensteuerpflicht auf der Rückvergütung von AHV-Beiträgen**

Ausländern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und mit deren Heimatstaat keine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, sowie ihren Hinterlassenen können gestützt auf Art. 18 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) bezahlte AHV-Beiträge rückvergütet werden. Diese Beiträge konnten seinerzeit vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. In Bezug auf diese Rückvergütung bestand bisher einer Besteuerungslücke, die nunmehr geschlossen wird. Für den Kanton Schaffhausen handelt es sich dabei um einen bloss formalen Nachvollzug des StHG. Da die Rückvergütungen durch die Zentrale Ausgleichskasse in Genf erfolgen, wird auch dort der Quellensteuerabzug erfolgen.

### **2.2.3 Verfahrensrechtliche Anpassungen**

Das neue Bundesrecht ordnet örtliche Zuständigkeit und interkantonaies Verhältnis im Quellensteuerrecht detaillierter und abweichend vom bisherigen Recht. SSL können inskünftig nicht mehr ausschliesslich mit ihrem «eigenen» Kanton abrechnen, sondern mit demjenigen Kanton, dem die Quellensteuer zusteht. Auf der anderen Seite entfällt damit in diesen Fällen die bisherige Abrechnung zwischen den Kantonen.

Erstmals gesetzlich geregelt wird die kantonale Zuständigkeit für die Durchführung der NOV. Diese erfolgt – je nach Konstellation – durch denjenigen Kanton, wo sich am Ende der Steuerperiode der Wohnsitz, Aufenthalt, Wochenaufenthalt oder der Tätigkeitsort des Steuerpflichtigen befindet. Dieser Kanton erhält auch die während der Steuerperiode in anderen Kantonen erhobene Quellensteuer. Die Kantone haben sich in diesem Zusammenhang gegenseitig unentgeltliche Amts- und Rechts-hilfe zu leisten. Die bisherige Besteuerung in mehreren Kantonen pro rata temporis entfällt somit im Falle der NOV. Die betreffenden Steuerpflichtigen werden gleich behandelt wie nicht quellensteuerpflichtige Personen.

Quellensteuerpflichtige werden sodann neu von der Steuerbehörde eine anfechtbare Verfügung verlangen können, wenn sie vom SSL keine Bescheinigung über den Quellensteuerabzug erhalten haben. Bisher ist dies nur bezüglich Bestand und Umfang der Quellensteuerpflicht möglich.

Für den mit dem Bezug der Quellensteuer verbundenen Aufwand erhält der SSL eine Provision. Das StHG schreibt dies den Kantonen vor, äussert sich jedoch bisher weder zur Höhe der Provision noch dazu, wer diese festsetzt. Gemäss dem Steuergesetz des Kantons Schaffhausen (Art. 106 Abs. 4) beträgt die Provision 2 Prozent der rechtzeitig abgelieferten Quellensteuerabrechnungen. Neu legt das StHG fest, dass der SSL eine Bezugsprovision von 1 bis 2 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags erhält und die zuständige Steuerbehörde die Bezugsprovision festsetzt. Für Kapitaleis-

tungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitaleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde. Mit dem bisherigen Ansatz von 2 Prozent bewegt sich das Schaffhauser Steuerrecht zwar bereits in diesem Rahmen, die Festlegung des konkret geltenden Ansatzes wird entsprechend der neuen StHG-Regelung neu nicht mehr durch das Gesetz erfolgen, sondern durch die kantonale Steuerverwaltung. Dabei geht es nicht um eine Festlegung im Einzelfall, sondern um eine generelle Regelung, die für alle SSL gilt.

#### **2.2.4 Formale Angleichung an die Bestimmungen des DBG**

Aufgrund der zahlreichen Änderungen mit neuen und wegfallenden Regelungen wird schliesslich der Abschnitt über die Quellenbesteuerung im Steuergesetz (Art. 91 bis 109 StG) teilweise neu gegliedert. Dies erfolgt in enger Anlehnung an das DBG. Kantonales Recht und DBG sind bei der Quellensteuer eng miteinander verzahnt. Ein soweit als möglich analoger Aufbau des Gesetzes bis auf Stufe der einzelnen Gesetzesbestimmungen ist daher sinnvoll. Dies wird im Steuergesetz auch sonst entsprechend gehandhabt. Unverändert im systematischen Aufbau bleibt der Abschnitt über das Verfahren bei der Quellensteuer (Art. 157 ff. StG). Sodann werden die Gesetzestexte redaktionell an die Formulierungen im DBG angeglichen.

### **2.3 Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken**

Mit dem Beteiligungsabzug bei juristischen Personen wird verhindert, dass im Konzernverhältnis ein und derselbe Gewinn drei- oder mehrfach mit der Gewinnsteuer belastet wird. Die aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen «Too-big-to-fail»-Instrumente (TBTF-Instrumente) würden ohne Anpassungen bei der Regelung des Abzugs dazu führen, dass eine erhöhte Gewinnsteuerbelastung resultiert, die allein auf dem Berechnungsmechanismus des Beteiligungsabzugs beruht. Dies wurde mit entsprechenden Anpassungen des DBG und StHG korrigiert. Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Art. 7 Abs. 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG; SR 952.0) werden damit neu für die Berechnung des Nettoertrags aus Beteiligungen der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergegebenen Mitteln folgender Anleihen nicht berücksichtigt: a) Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach Art. 11 Abs. 4 BankG; und b) Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen im Sinne der Art. 28–32 BankG. Die Übernahme ins kantonale Steuerrecht ist zwingend, auch wenn – wie in Schaffhausen – keine Konzernobergesellschaft einer systemrelevanten Bank ihren Sitz im Kanton hat.

## **3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Art. 39b (neu)**

*<sup>1</sup> Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge zu einem Satz von 4,5 % zu erheben. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin die Steuer im Rahmen des*

vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit entrichtet. Damit sind die Einkommenssteuern von Kanton und Gemeinden abgegolten.

<sup>2</sup> Die im vereinfachten Abrechnungsverfahren besteuerten Einkünfte werden im ordentlichen Veranlagungsverfahren für die Satzbestimmung nicht berücksichtigt.

<sup>3</sup> Sofern sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, gelten die Bestimmungen über das vereinfachte Abrechnungsverfahren bei der direkten Bundessteuer sinngemäss auch für die kantonalen Steuern.

<sup>4</sup> Art. 94a Abs. 1 lit. a gilt sinngemäss.

<sup>5</sup> Der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, die Steuern periodisch der AHV-Ausgleichskasse abzuliefern.

<sup>6</sup> Die AHV-Ausgleichskasse stellt der steuerpflichtigen Person eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug aus. Sie rechnet die einkassierten Steuerzahlungen jährlich mit der kantonalen Steuerverwaltung ab und überweist ihr diese im Laufe des folgenden Jahres.

<sup>7</sup> Das Recht auf eine Bezugsprovision gemäss Art. 94a Abs. 4 wird auf die AHV-Ausgleichskasse übertragen; die Höhe legt das Bundesrecht fest.

#### Erläuterungen

Diese Bestimmung umfasst die bisherigen Art. 95a und Art. 106a StG betreffend die steuerliche Behandlung von kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, welche Teil der Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit darstellen. Da eine gewisse Ähnlichkeit zur Quellenbesteuerung besteht, erfolgte die Regelung bislang im entsprechenden Abschnitt des Steuergesetzes. Bei der direkten Bundessteuer findet sich diese demgegenüber bereits bisher bei den Bestimmungen zur ordentlichen Einkommensbesteuerung (Art. 37a DBG). Im Zuge der Angleichung der Gesetzssystematik an das DBG (siehe hierzu vorne Ziffer 2.1.4) soll die Regelung auch im kantonalen Steuergesetz neu an der entsprechenden Stelle eingefügt werden. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen. Anzupassen sind lediglich einzelne Gesetzesverweise, da die betreffenden Bestimmungen neu sich ebenfalls nicht mehr an denselben Stellen finden werden.

#### **Art. 77 Abs. 6 (neu)**

<sup>6</sup> Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Art. 7 Abs. 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG) werden für die Berechnung des Nettoertrags nach Abs. 1 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergegebenen Mitteln folgender Anleihen nicht berücksichtigt:

- a) Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach Art. 11 Abs. 4 BankG; und
- b) Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen im Sinne der Art. 28–32 BankG.

#### Erläuterungen

Mit dieser Bestimmung wird das Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken umgesetzt (vgl. hierzu vorne Ziffer 2.2). Sie entspricht wörtlich Art. 28 Abs. 1<sup>quater</sup> StHG.

## **Art. 91 Der Quellensteuer unterworfenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen**

<sup>1</sup> Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ohne Niederlassungsbewilligung, die im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einer Quellensteuer. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Art. 39b unterstehen.

<sup>2</sup> Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

### Erläuterungen

Diese Bestimmung hält wie bisher fest, welche in der Schweiz ansässigen Personen der Besteuerung an der Quelle unterliegen. Sie ist inhaltlich unverändert. Die Anpassung ist bloss redaktioneller Art. Sie entspricht den geänderten Art. 32 Abs. 1 und 2 StHG und Art. 83 DBG.

## **Art. 92 Abs. 2 und 3**

<sup>2</sup> Steuerbar sind:

- a) die Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit nach Art. 91 Abs. 1, die Nebeneinkünfte wie geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie Naturalleistungen, nicht jedoch die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung nach Art. 18 Abs. 2;
- b) die Ersatzeinkünfte; und
- c) die Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

<sup>3</sup> (Aufgehoben)

### Erläuterungen

Art. 92 StG regelt wie bereits im geltenden Recht, welche Einkünfte ansässiger Personen an der Quelle besteuert werden. Abs. 2 wurde redaktionell neu gefasst und enthält nun auch die bisher in Abs. 3 aufgeführten Ersatzeinkünfte, wobei auf eine exemplarische Aufzählung verzichtet wurde. Neu eingefügt wurde, dass berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten, welche der Arbeitgeber bezahlt, für den Arbeitnehmer kein Einkommen darstellen. Dies entspricht der Regelung bei der ordentlichen Einkommensbesteuerung (Art. 18 Abs. 2 StG). Neu erfasst werden sodann Rückvergütungen von AHV-Beiträgen an im Ausland lebende Ausländer (vgl. hierzu auch vorne Ziffer 2.1.2). Mit diesen Änderungen entspricht Abs. 2 den Art. 32 Abs. 4 StHG und Art. 84 Abs. 2 DBG.

## **Art. 93 Quellensteuerabzug: Grundlage des Tarifs**

<sup>1</sup> Die kantonale Steuerverwaltung berechnet die Höhe des Quellensteuerabzugs auf der Grundlage des für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuertarifs.

<sup>2</sup> Der Abzug wird nach der durchschnittlichen Belastung durch Steuern des Bundes, des Kantons und der Einwohner- und Kirchgemeinden festgesetzt und einheitlich für den ganzen Kanton erhoben.

### Erläuterungen

Mit diesen Anpassungen erfolgt eine terminologische Anpassung an die neuen Bestimmungen des StHG (Art. 33) und DBG (Art. 85).

#### **Art. 94            Quellensteuerabzug: Ausgestaltung des Tarifs**

<sup>1</sup> *Bei der Berechnung des Abzugs werden Pauschalen für Berufskosten (Art. 28) und für Versicherungsprämien (Art. 35 Abs. 1 lit. d, f und g) sowie Abzüge für Familienlasten (Art. 37) berücksichtigt. Die kantonale Steuerverwaltung veröffentlicht die einzelnen Pauschalen.*

<sup>2</sup> *Der Abzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihr Gesamteinkommen (Art. 10 Abs. 1), die Pauschalen und Abzüge nach Abs. 1 sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (Art. 35 Abs. 1 lit. h) berücksichtigen.*

<sup>3</sup> *(Aufgehoben)*

<sup>4</sup> *(Aufgehoben)*

### Erläuterungen

Mit den Anpassungen von Abs. 1 und 2 erfolgt in erster Linie eine terminologische Anpassung an die neuen bzw. geänderten Bestimmungen des StHG (Art. 33) und DBG (Art. 85). Die Pflicht zur Veröffentlichung der Pauschalen gemäss Abs. 1 Satz 2 ergibt sich indirekt aus der entsprechenden Bestimmung des DBG. Im StHG ist diese nicht enthalten. Abs. 3 und 4 entfallen. Die hier geregelten Sondersätze sind im neuen Quellensteuerrecht nicht vorgesehen.

#### **Art. 94a (neu)    Pflichten des Schuldners oder der Schuldnerin der steuerbaren Leistung**

<sup>1</sup> *Der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung ist verpflichtet:*

*a) bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer vom Arbeitnehmer oder von der Arbeitnehmerin einzufordern;*

*b) der steuerpflichtigen Person eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;*

*c) die Steuern periodisch der kantonalen Steuerverwaltung abzuliefern, mit ihr hierüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.*

<sup>2</sup> *Der Quellensteuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin in einem anderen Kanton Wohnsitz oder Aufenthalt hat.*

<sup>3</sup> *Der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.*

<sup>4</sup> *Er oder sie erhält eine Bezugsprovision von 1 bis 2 % des gesamten Quellensteuerbetrags; die kantonale Steuerverwaltung setzt die Bezugsprovision fest.*

### Erläuterungen

Im geltenden Recht werden die Pflichten des SSL in Bezug auf quellensteuerpflichtige Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und für diejenigen ohne einen solchen Wohnsitz oder Auf-

enthalt in einer einzigen Bestimmung (Art. 106) geregelt, wobei nicht sämtliche aufgeführten Pflichten für beide Konstellationen gleichermaßen gelten. Das DBG enthält bereits bisher zu beiden Fällen der Quellensteuerpflicht je eine eigene Bestimmung, was im Zuge der Angleichung der Systematik des kantonalen Quellensteuerrechts an dasjenige des DBG übernommen werden soll. In Bezug auf Quellensteuerpflichtige ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz werden die Pflichten des SSL neu in Art. 106d StG festgeschrieben. Die Anpassungen sind weitgehend redaktioneller Natur, inhaltlich neu ist die Regelung der Bezugsprovision in Abs. 4. Während gemäss dem geltenden Recht die Bezugsprovision 2 Prozent beträgt, wird neu gestützt auf Art. 37 Abs. 3 Satz 1 StHG eine Bandbreite von 1 bis 2 Prozent festgelegt, innerhalb deren die kantonale Steuerverwaltung den geltenden Ansatz bestimmt.

### **Art. 95                    Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung**

*<sup>1</sup> Personen, die nach Art. 91 Abs. 1 der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn:*

- a) ihr Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr einen bestimmten, im Bundesrecht festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt; oder*
- b) sie über Vermögen und Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen.*

*<sup>2</sup> Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt auch, wer mit einer Person nach Abs. 1 in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.*

*<sup>3</sup> Personen mit Vermögen und Einkünften nach Abs. 1 lit. b müssen das Formular für die Steuererklärung bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der zuständigen Behörde verlangen.*

*<sup>4</sup> Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.*

*<sup>5</sup> Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.*

#### Erläuterungen

Die NOV stellt den Kernpunkt der Gesetzesrevision dar. Die neuen bundesrechtlichen Grundlagen für die obligatorische NOV finden sich in Art. 33a StHG und 89 DBG. Im vorliegenden Gesetzesentwurf regelt Art. 95 die obligatorische NOV, welche zwei Tatbestände enthält: einerseits das Erreichen oder Übersteigen eines bestimmten Betrags des Bruttoeinkommens (was im geltenden Recht [Art. 95 Abs. 2 StG] den einzigen Fall einer NOV darstellt), und andererseits den Fall, dass die steuerpflichtige Person über Vermögen und Einkünfte verfügt, die nicht der Quellensteuer unterliegen und wofür bisher die EOZ zur Anwendung kommt (Art. 95 Abs. 1 StG geltendes Recht). Wie bisher gilt, dass nicht nur der einzelne Steuerpflichtige, der die Voraussetzungen erfüllt, der NOV unterliegt, sondern auch dessen Ehegatte. Es kommt dabei nicht darauf an, ob auch das Einkommen des Ehegatten den Grenzbetrag erreicht oder übersteigt, oder ob er über Vermögen und Einkünfte verfügt, die nicht quellensteuerpflichtig sind. Neu ist die Regelung wonach Steuerpflichtige, die lediglich nach dem neuen Abs. 1 lit. b der NOV unterliegen, das Steuererklärungsformular innert vorgegebener Frist verlangen müssen (Abs. 3). Dass nach dem Wechsel zur NOV diese bis zum Ende der Steuerpflicht bestehen bleibt (Abs. 4), entspricht wiederum der bisherigen Praxis. Die zinslose Anrechnung der an der Quelle abgezogenen Steuer gemäss Abs. 5 stellt ebenfalls keine Neuerung dar (vgl. Art. 95 Abs. 2 Satz 2 des geltenden Rechts).

## **Art. 95a**

*(Aufgehoben)*

### Erläuterungen

Die hier bislang enthaltene Regelung findet sich neu in Art. 39b Abs. 1 und 2.

## **Art. 95b (neu) Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag**

<sup>1</sup> *Personen, die nach Art. 91 Abs. 1 der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen nach Art. 95 Abs. 1 erfüllen, werden auf Antrag hin nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.*

<sup>2</sup> *Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit dem Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.*

<sup>3</sup> *Er muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Für Personen, die die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags im Zeitpunkt der Abmeldung.*

<sup>4</sup> *Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons, der Einwohner- und der Kirchgemeinde auf dem Erwerbseinkommen sowie der Feuerwehrpflichtersatzabgabe. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.*

<sup>5</sup> *Art. 95 Abs. 4 und 5 sind anwendbar.*

### Erläuterungen

Die NOV auf Antrag hat keine Entsprechung im geltenden Recht. Diese steht allen ansässigen Quellensteuerpflichtigen offen. Der Antrag muss innert vorgegebener Frist gestellt werden (Abs. 3), andernfalls dem Quellensteuerabzug Abgeltungswirkung zukommt und auch nicht mehr wie im geltenden Recht Tarifkorrekturen möglich sind (Abs. 4). Wurde aber einmal die NOV auf Antrag gewährt, bleibt es bei dieser Besteuerungsart und die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet, wie sich aus dem Verweis auf Art. 95 Abs. 4 und 5 ergibt (Abs. 5). Die bundesrechtlichen Grundlagen für die NOV auf Antrag für ansässige Steuerpflichtige sind in Art. 33b StHG und Art. 89a DBG geregelt.

## **B. Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz**

### Erläuterungen

Mit dieser Anpassung des Zwischentitels erfolgt eine redaktionelle Angleichung an das DBG.

## **Art. 96 Der Quellensteuer unterworfenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen**

<sup>1</sup> *Im Ausland wohnhafte Grenzgänger und Grenzgängerinnen, Wochenaufenthalter und Wochenaufenthalterinnen sowie Kurzaufenthalter und Kurzaufenthalterinnen unterliegen für ihr in der Schweiz erzieltetes Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit der Quellensteuer nach den Art. 92 und 93. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Art. 39b unterstehen.*



kurrenzfähiges Niveau gesenkt werden. Neu werden sie damit denjenigen im Kanton Zürich entsprechen. Die obigen Ansätze schliessen jeweils auch die direkte Bundessteuer ein (vgl. hinten Art. 104a [neu]). Diese beträgt bei Tageseinkünften bis Fr. 200.- 0,8 Prozent, bei Tageseinkünften von Fr. 201.- bis 1'000.- 2,4 Prozent, bei Tageseinkünften von Fr. 1'001.- bis 3'000.- 5 Prozent und bei Tageseinkünften über Fr. 3'000.- 7 Prozent. Der Anteil der Kantons- und Gemeindesteuern wird damit neu durchgehend bei 10 Prozent liegen (bisher: 14,2 Prozent, 17,6 Prozent, 20 Prozent und 23 Prozent).

Die Änderung von Abs. 3 ergibt sich aus dem neuen Quellensteuerrecht des Bundes (Art. 36 Abs. 2 StHG, Art. 92 Abs. 3 DBG). Bisher legte die kantonale Steuerverwaltung die Pauschale für Gewinnungskosten fest, was nun nicht mehr möglich ist.

Die übrigen Anpassungen von Art. 98 sind redaktioneller Natur.

#### **Art. 99 Randtitel und Abs. 1 Satz 2 (neu)**

Randtitel

*Verwaltungsräte und Verwaltungsrätinnen*

*<sup>1</sup> ... Dies gilt auch, wenn diese Vergütungen einer Drittperson zufließen.*

#### Erläuterungen

Mit diesen Änderungen erfolgt eine redaktionelle Anpassung an Art. 93 DBG.

#### **Art. 100 Abs. 1**

*<sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Gläubiger und Gläubigerinnen oder Nutzniesser und Nutzniesserinnen von Forderungen, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind, sind für die ihnen ausgerichteten Zinsen steuerpflichtig.*

#### Erläuterungen

Diese Anpassung ist redaktioneller Natur.

#### **Art. 101 Empfänger und Empfängerinnen von Vorsorgeleistungen aus öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis**

*<sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Empfänger und Empfängerinnen von Pensionen, Ruhegehältern oder anderen Vergütungen, die sie auf Grund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Arbeitgeberin oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton erhalten, sind für diese Leistungen steuerpflichtig.*

*<sup>2</sup> Die Steuer beträgt bei Renten 10 % und bei Kapitalleistungen 7 % der Bruttoeinkünfte.*

#### Erläuterungen

Mit dieser Änderung erfolgt eine redaktionelle Anpassung, namentlich an das DBG (Art. 95).

## **Art. 102 Empfänger und Empfängerinnen von privatrechtlichen Vorsorgeleistungen**

<sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Empfänger und Empfängerinnen von Leistungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton sind hierfür steuerpflichtig.

<sup>2</sup> Die Steuer beträgt bei Renten 10 % und bei Kapitalleistungen 7 % der Bruttoeinkünfte.

### Erläuterungen

Diese Anpassung ist redaktioneller Natur.

## **Art. 103**

*(Aufgehoben)*

### Erläuterungen

Diese Regelung findet sich neu in Art. 96 Abs. 2, womit eine Angleichung an das DBG (Art. 91 Abs. 2) erfolgt.

## **Art. 103a**

Randtitel

*Empfänger und Empfängerinnen von Mitarbeiterbeteiligungen*

### Erläuterungen

Diese Anpassung ist redaktioneller Natur.

## **Art. 104**

*(Aufgehoben)*

### Erläuterungen

Die Aufhebung dieser Bestimmung erfolgt analog zu derjenigen im DBG (Art. 98). Die hier bisher enthaltene Begriffsbestimmung erweist sich als unnötig und kann aufgehoben werden. Deren Inhalt lässt sich aus den Bestimmungen über die steuerliche Zugehörigkeit (Art. 6 und 57) herleiten, in denen sowohl die Steuerpflicht von natürlichen Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz als auch jene von juristischen Personen, die weder ihren Sitz noch die tatsächliche Verwaltung in der Schweiz haben, aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit festgehalten wird.

## **Zwischentitel: C. Gemeinsame Bestimmungen**

*(Aufgehoben)*

### Erläuterungen

Die Aufhebung dieses Zwischentitels ergibt sich aus der Angleichung der Gesetzssystematik an diejenige des DBG.

## **Art. 104a (neu) Direkte Bundessteuer**

*Der Steuerabzug gemäss Art. 98 bis 103a schliesst denjenigen für die direkte Bundessteuer mit ein.*

### Erläuterungen

Anders als bei der Quellenbesteuerung von Ansässigen (Art. 93 Abs. 2) hält bei Nichtansässigen gemäss Art. 98 bis 103a das Gesetz bislang nicht fest, dass die jeweiligen Steuersätze auch die direkte Bundessteuer miteinschliessen, auch wenn dies bereits dem bisherigen Verständnis entspricht (vgl. ADS 07-29, S. 28; für Nichtansässige gemäss Art. 96 ergibt sich dies aufgrund des Verweises auf Art. 93). Das DBG äussert sich hierzu ebenfalls nicht. Mit dem neuen Art. 104a erfolgt eine entsprechende Klarstellung.

## **Art. 105 Abgegoltene Steuer**

<sup>1</sup> *Die Quellensteuer tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Einwohner- und Kirchgemeinden auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.*

<sup>2</sup> *Bei Zweiverdienerehepaaren kann auf Antrag eine Korrektur des steuersatzbestimmenden Erwerbseinkommens für den Ehegatten gewährt werden.*

### Erläuterungen

Art. 105 gehört neu nicht mehr wie im geltenden Recht zu den gemeinsamen Bestimmungen für Ansässige und Nicht-Ansässige, sondern betrifft nur noch die zweite Gruppe von Quellensteuerpflichtigen. Nur hier hat der Quellensteuerabzug noch vorrangig Abgeltungswirkung. Bei Ansässigen ist dies nur der Fall, wenn eine obligatorische NOV nicht möglich ist oder kein Antrag erfolgt (vgl. vorne Art. 95b Abs. 4).

Da Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton hier auch nicht der Feuerwehrrpflicht unterstehen, erübrigt sich der entsprechende Zusatz, wie er im bisherigen Art. 105 noch enthalten ist. Im Übrigen wurde der Text redaktionell an Art. 99 DBG angeglichen.

In Abs. 2 wird neu festgehalten, dass bei Zweiverdienerehepaaren eine Korrektur des steuersatzbestimmenden Einkommens für den Ehegatten vorgenommen werden kann, welches im Tarif mit einer festen Grösse (Medianlohn) berücksichtigt ist. Grundlage bildet Art. 36a Abs. 2 StHG. Namentlich in Fällen, bei denen ein Ehegatte im Ausland erwerbstätig ist und ein tieferes Bruttoeinkommen erwirtschaftet, können damit Überbesteuerungen vermieden werden. Wird keine NOV beantragt oder kann keine beantragt werden, kann über eine nachträgliche Korrektur des steuersatzbestimmenden Einkommens der effektive (tiefere) Verdienst der im Ausland erwerbstätigen Person berücksichtigt werden.

## **Art. 106**

*(Aufgehoben)*

### Erläuterungen

Im geltenden Recht werden die Pflichten des SSL in Bezug auf quellensteuerpflichtige Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und für diejenigen ohne einen solchen Wohnsitz oder Aufenthalt in dieser Bestimmung gemeinsam geregelt, wobei nicht sämtliche aufgeführten Pflichten für beide Konstellationen gleichermaßen gelten. Neu erfolgt eine Aufteilung analog zum DBG. Die Regelung zu quellensteuerpflichtigen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz findet sich im neuen Art. 106d.

### **Art. 106a**

*(Aufgehoben)*

### Erläuterungen

Die hier bislang enthaltene Regelung findet sich neu in Art. 39b Abs. 3 bis 7.

### **Art. 106b (neu) Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag**

*<sup>1</sup> Personen, die nach Art. 96 der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:*

- a) der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehegatten, in der Schweiz steuerbar ist;*
- b) ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist; oder*
- c) eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind.*

*<sup>2</sup> Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.*

### Erläuterungen

Diese Bestimmung regelt die NOV für Quasi-Ansässige im Sinne des Urteils des Bundesgerichts vom 26. Januar 2010 (vgl. vorne Ziffer 1). Diese wird nur auf Antrag gewährt. In erster Linie kommt es darauf an, dass der überwiegende Teil der weltweiten Einkünfte, einschliesslich denen des Ehegatten, in der Schweiz steuerbar ist (Abs. 1 lit. a). Hier gilt grundsätzlich ein Schwellenwert von 90%. Sollte nicht der überwiegende Teil der weltweiten Einkünfte in der Schweiz steuerbar sein, fällt eine NOV auch dann in Betracht, wenn die Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist (Abs. 1 lit. b). Hier geht es um Personen, die aufgrund niedriger Gesamteinkünfte nach dem Steuerrecht ihres (ausländischen) Wohnsitzstaates nicht steuerpflichtig sind und damit die persönliche Situation sowie der Familienstand dort steuerlich unberücksichtigt bleiben. Mit Abs. 1 lit. c wird die NOV schliesslich für diejenigen Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt ermöglicht, die gemäss Doppelbesteuerungsabkommen in der Schweiz Beiträge an das Vorsorgesystem im andern Vertragsstaat analog zu den Beiträgen an das schweizerische Vorsorgesystem zum Abzug bringen können.

Im Übrigen müssen Nicht-Ansässige wie auch Ansässige ihren Antrag bis 31. März des Folgejahres stellen, und es wird die an der Quelle abgezogene Steuer bei der NOV zinslos angerechnet.

#### **Art. 106c (neu) Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen**

*Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge, kann die kantonale Steuerverwaltung von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person vornehmen.*

#### Erläuterungen

Ausnahmsweise kann die NOV bei nichtansässigen Steuerpflichtigen auch von Amtes wegen angeordnet werden, dies um stossenden Verhältnissen Rechnung zu tragen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge. So können sich etwa Verzerrungen bei der Satzbestimmung ergeben, wenn quellensteuerpflichtige und nicht-quellensteuerpflichtige Einkünfte aus der Schweiz vorliegen. Die NOV von Amtes wegen kann sowohl zugunsten als auch zuungunsten der steuerpflichtigen Person erfolgen.

#### **Art. 106d (neu) Pflichten des Schuldners oder der Schuldnerin der steuerbaren Leistung**

<sup>1</sup> *Der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung ist verpflichtet:*

- a) bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer von der steuerpflichtigen Person einzufordern;*
- b) der steuerpflichtigen Person eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;*
- c) die Steuern periodisch der kantonalen Steuerverwaltung abzuliefern, mit ihr darüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren;*
- d) die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.*

<sup>2</sup> *Der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.*

<sup>3</sup> *Er oder sie erhält eine Bezugsprovision von 1 bis 2 % des gesamten Quellensteuerbetrags; die kantonale Steuerverwaltung setzt die Bezugsprovision fest.*

<sup>4</sup> *Für Kapitaleleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 % des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Fr. pro Kapitaleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Einwohner- und Kirchgemeinde sowie für die Feuerwehropflichtersatzabgabe.*

#### Erläuterungen

Art. 106d regelt die Pflichten des SSL in Zusammenhang mit nichtansässigen Steuerpflichtigen. Diese sind weitgehend identisch mit denjenigen bei ansässigen Steuerpflichtigen. Zusätzlich sind hier die Pflichten im Zusammenhang mit im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen festzulegen (Abs. 1 lit. d). Die Haftung für die Entrichtung der Steuer sowie die Bezugsprovision sind wiederum

gleich geregelt, mit der Ausnahme, dass die Feuerwehrgeldersatzabgabe hier nicht aufzuführen ist, da Nichtansässige keiner Feuerwehrgeldpflicht unterliegen.

#### **Art. 107**

*(Aufgehoben)*

##### Erläuterungen

Diese Bestimmung hält bislang fest, dass die kantonale Steuerverwaltung den Anteil des Bundes der Eidgenössischen Steuerverwaltung überweist und die Anteile des Kantons, der Einwohnergemeinden und der Kirchgemeinden ausscheidet. Die Abrechnung mit dem Bund ergibt sich indessen bereits aus dem DBG (Art. 196 Abs. 3). Sodann ist die Quellensteuer für den ganzen Kanton einheitlich zu erheben (Art. 93 Abs. 2), und die Kompetenz zum Vollzug der Steuergesetzgebung liegt bei der kantonalen Steuerverwaltung (Art. 122 Abs. 1). Letztlich handelt es sich um eine blosser Arbeitsanweisung, wofür eine Regelung in einem general-abstrakten Erlass wie einem Gesetz das falsche Instrument darstellt.

#### **Zwischentitel: D. Interkantonale Verhältnisse**

*(Aufgehoben)*

##### Erläuterungen

Diese Aufhebung ist eine Folge der Angleichung der Gesetzssystematik an das DBG. In diesem Zusammenhang entfällt wie bereits der Zwischentitel «C. Gemeinsame Bestimmungen» auch dieser Zwischentitel.

#### **Art. 108**

*(Aufgehoben)*

##### Erläuterungen

Wie Art. 109 befasst sich Art. 108 mit Fragen der Quellenbesteuerung im interkantonalen Verhältnis. Dies wird im neuen Recht anders geregelt. Zudem sind weitere Fragen zu behandeln. Dies erfolgt in einem neuen Art. 109a. Art. 108 ist daher wie Art. 109 aufzuheben.

#### **Art. 109**

*(Aufgehoben)*

##### Erläuterungen

Siehe die Erläuterungen zu Art. 108 vorstehend.

#### **C. Örtliche Zuständigkeit und interkantonales Verhältnis (neu)**

## **Art. 109a (neu)**

<sup>1</sup> Der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung berechnet und erhebt die Quellensteuer wie folgt:

- a) für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach Art. 91: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung seinen oder ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat;
- b) für Personen nach den Art. 96 und 99–103a: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung bei deren Fälligkeit seinen oder ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt oder seinen oder ihren Sitz oder die Verwaltung hat; wird die steuerbare Leistung von einer Betriebsstätte in einem anderen Kanton oder von der Betriebsstätte eines Unternehmens ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz ausgerichtet, so richten sich die Berechnung und die Erhebung der Quellensteuer nach dem Recht des Kantons, in dem die Betriebsstätte liegt;
- c) für Personen nach Art. 98: nach dem Recht jenes Kantons, in dem diese Person ihre Tätigkeit ausübt.

<sup>2</sup> Ist der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin nach Art. 96 Wochenaufenthalter oder Wochenaufenthalterin, so gilt Abs. 1 lit. a sinngemäss.

<sup>3</sup> Der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung überweist die Quellensteuer an den nach Abs. 1 zuständigen Kanton.

<sup>4</sup> Für die nachträgliche ordentliche Veranlagung ist zuständig:

- a) für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach Abs. 1 lit. a: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte;
- b) für Personen nach Abs. 1 lit. b: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht erwerbstätig war;
- c) für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach Abs. 2: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht Wochenaufenthalt hatte.

<sup>5</sup> Der nach Abs. 4 zuständige Kanton hat Anspruch auf allfällige im Kalenderjahr an andere Kantone überwiesene Quellensteuerbeträge. Zu viel bezogene Steuern werden dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin zurückerstattet, zu wenig bezogene Steuern nachgefordert.

<sup>6</sup> Die Kantone leisten einander bei der Erhebung der Quellensteuer unentgeltliche Amts- und Rechtshilfe.

## Erläuterungen

Das neue Bundesrecht ordnet örtliche Zuständigkeit und interkantonaies Verhältnis im Quellensteuerrecht detaillierter und abweichend vom bisherigen Recht. SSL können inskünftig nicht mehr ausschliesslich mit ihrem «eigenen» Kanton abrechnen, sondern mit demjenigen Kanton, dem die Quellensteuer zusteht. Auf der anderen Seite entfällt damit in diesen Fällen die bisherige Abrechnung zwischen den Kantonen (Abs. 1 bis 3).

Erstmals gesetzlich geregelt wird die kantonale Zuständigkeit für die Durchführung der NOV (Abs. 4). Diese erfolgt – je nach Konstellation – durch denjenigen Kanton, an dem sich am Ende der Steuerperiode der Wohnsitz, Aufenthalt, Wochenaufenthalt oder der Tätigkeitsort des Steuerpflichtigen befindet. Dieser Kanton erhält auch die während der Steuerperiode in anderen Kantonen erhobene Quellensteuer. Die Kantone haben sich in diesem Zusammenhang gegenseitig unentgeltliche Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Die bisherige Besteuerung in mehreren Kantonen pro rata temporis entfällt somit im Falle der NOV. Die betreffenden Steuerpflichtigen werden gleich behandelt wie nicht quellensteuerpflichtige Personen.

### **Art. 113 Abs. 3**

*<sup>3</sup> Die Steuerbehörde stellt bei einem Aufschub der Besteuerung zufolge Ersatzbeschaffung gemäss Abs. 1 den aufgeschobenen Gewinn und die Besitzesdauer in einer anfechtbaren Verfügung fest. Ein allfälliger Grundbucheintrag des gesetzlichen Pfandrechtes hat (...) auf dem zuletzt erworbenen Grundstück zu erfolgen und umfasst sämtliche noch aufgeschobenen Grundstückgewinnsteuern. Die Steuerbehörde lässt den gewährten Steueraufschub beim Ersatzobjekt im Grundbuch anmerken.*

#### Erläuterungen

Diese Anpassung ist redaktioneller Art und steht nicht in Zusammenhang der Neuregelung der Quellenbesteuerung. Der bisher in dieser Bestimmung enthaltene Klammervermerk trifft nicht mehr zu, da der dort genannte Abs. 1a inzwischen aufgehoben wurde.

### **Art. 136**

*(Aufgehoben)*

#### Erläuterungen

Diese Bestimmung regelt die sog. «Notwendige Vertretung» in der Schweiz, welche von einer steuerpflichtigen Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangt werden kann. Sie bezieht sich auf alle Steuerpflichtigen und nicht nur auf Personen, welche an der Quelle besteuert werden. Richtigerweise handelt es sich dabei nicht um ein Verfahrensrecht der Steuerpflichtigen, sondern um eine Verfahrenspflicht. Die bisherige Einordnung im Gesetz ist daher unzutreffend. Analog zur entsprechenden Änderung im DBG (Aufhebung Art. 118) ist Art. 136 daher aufzuheben und eine entsprechende Regelung bei den Verfahrenspflichten einzufügen.

### **Art. 144a (neu) Notwendige Vertretung**

*Die Steuerbehörden können von einer steuerpflichtigen Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass sie einen Vertreter oder eine Vertreterin in der Schweiz bezeichnet.*

#### Erläuterungen

Art. 144a entspricht, mit einer redaktionellen Angleichung an das DBG, dem bisherigen Art. 136 (vgl. dazu die vorstehenden Erläuterungen).

## **Art. 157a (neu) Notwendige Vertretung**

<sup>1</sup> Die kantonale Steuerverwaltung kann von einer steuerpflichtigen Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass sie einen Vertreter oder eine Vertreterin in der Schweiz bezeichnet.

<sup>2</sup> Personen, die nach Art. 106b eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, müssen die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen. Wird keine Zustelladresse bezeichnet oder verliert die Zustelladresse während des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, so gewährt die kantonale Steuerverwaltung der steuerpflichtigen Person eine angemessene Frist für die Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse. Läuft diese Frist unbenutzt ab, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuer auf dem Erwerbseinkommen. Art. 151 Abs. 3 gilt sinngemäss.

### Erläuterungen

Art. 157a regelt erstmals (analog zum neuen Art. 136a DBG) explizit die notwendige Vertretung im Bereich der Quellensteuer. Abs. 1 ist dabei identisch mit Art. 144a Abs. 1.

In Abs. 2 wird die Notwendigkeit einer Zustelladresse für Quasi-Ansässige festgehalten (beispielsweise Arbeitgeber). Wird mit der Einreichung eines NOV-Antrags keine Zustelladresse genannt oder verliert die Zustelladresse im Verlauf des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, so setzt die kantonale Steuerverwaltung eine angemessene Frist für die Meldung der Zustelladresse. Läuft diese Frist ab, so hat die Quellensteuer abgeltende Wirkung. Allfällige Tarifkorrekturen zur nachträglichen Geltendmachung zusätzlicher Abzüge bei der Bemessungsgrundlage gemäss heutiger Praxis sind nicht mehr möglich. Art. 151 Abs. 3 (Fristwiederherstellung) ist sinngemäss anwendbar, um sicherzustellen, dass auf verspätete Einsprachen nur eingetreten wird, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass sie durch erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse verhindert war.

## **Art. 158 Verfügung**

<sup>1</sup> Die steuerpflichtige Person kann von der kantonalen Steuerverwaltung bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen, wenn sie:

- a) mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach Art. 94a oder 106d nicht einverstanden ist; oder
- b) die Bescheinigung nach Art. 94a oder 106d vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin nicht erhalten hat.

<sup>2</sup> Der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung kann von der kantonalen Steuerverwaltung bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

<sup>3</sup> Er oder sie bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid verpflichtet, die Quellensteuer zu erheben.

### Erläuterungen

Der Anspruch auf Erlass einer Verfügung wird im geänderten Art. 158 auf den Fall ausgeweitet, dass der Steuerpflichtige von seinem Arbeitgeber die vorgeschriebene Bescheinigung über den Quellensteuerabzug nicht erhalten hat (Abs. 1 lit. b). Im Übrigen ist die Bestimmung inhaltlich unverändert, wurde aber entsprechend den geänderten Art. 49 StHG und Art. 137 DBG redaktionell angepasst.

### **Art. 159 Nachforderung und Rückerstattung**

<sup>1</sup> *Hat der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, so verpflichtet die kantonale Steuerverwaltung ihn oder sie zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners oder der Schuldnerin auf die steuerpflichtige Person bleibt vorbehalten.*

<sup>2</sup> *Hat der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so muss er oder sie der steuerpflichtigen Person die Differenz zurückzahlen.*

<sup>3</sup> *Die steuerpflichtige Person kann von der kantonalen Steuerverwaltung zur Nachzahlung der von ihr geschuldeten Quellensteuer verpflichtet werden, wenn die ausbezahlte steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt wurde und ein Nachbezug beim Schuldner oder der Schuldnerin der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.*

### Erläuterungen

Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung entsprechen dem geltenden Recht. Vorgenommen wurden lediglich redaktionelle Anpassungen. Abs. 3 enthält demgegenüber eine neue Regelung. Diese entspricht den neuen Art. 49 Abs. 5 StHG und 138 Abs. 3 DBG. Es handelt sich um einen neuen Auffangtatbestand zur Sicherstellung des Steuerbezugs, wenn dieser beim SSL nicht mehr möglich ist, z.B. im Falle des Konkurses.

### **Art. 160 Rechtsmittel**

*Gegen eine Verfügung über die Quellensteuer kann die betroffene Person Einsprache nach Art. 150 erheben.*

### Erläuterungen

Diese Bestimmung ist inhaltlich unverändert, wurde jedoch redaktionell an den bereits geltenden Art. 139 Abs. 1 DBG angepasst.

## **4. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Die finanziellen Auswirkungen der Vorlage können als vernachlässigbar eingestuft werden. Auf der einen Seite werden bisherige Tarifkorrekturen entfallen, auf der anderen Seite die Anzahl der NOV-Fälle zunehmen. Da mehr Abzüge vorgenommen werden können als bei blossen Tarifkorrekturen, dürfte dies bei den betroffenen Steuerpflichtigen tendenziell zu einer tieferen Besteuerung führen. Die Anzahl der jährlichen Tarifkorrekturen bei ansässigen Quellensteuerpflichtigen liegt bei ca. 600 bis 800 pro Jahr. Dies entspricht etwa 400 bis 500 NOV. Die Zahlen sind darum nicht identisch, weil

im Rahmen der NOV Ehegatten gemeinsam veranlagt werden. Bei den nichtansässigen Quellensteuerpflichtigen sind im Wesentlichen die sog. internationalen Wochenaufenthalter betroffen. Hier erfolgen jährlich etwa 100 bis 120 Tarifkorrekturen. Mit der Angleichung des Tarifs an denjenigen des Kantons Zürich wird sodann die Quellenbesteuerbelastung von Künstlerinnen und Künstlern tiefer ausfallen, dabei handelt es sich jedoch zum einen um eine vergleichsweise sehr kleine Gruppe, und zum anderen dürfen von der nunmehr konkurrenzfähigen Besteuerung positive fiskalische Effekte erwartet werden. Aus den Anpassungen beim Beteiligungsabzug sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten, da im Kanton Schaffhausen keine der betroffenen Konzernobergesellschaften ansässig ist (vgl. Ziff. 2.2 vorstehend).

Da in aller Regel eine NOV mehr Arbeit mit sich bringt als eine Tarifkorrektur, ist ein erhöhter Vollzugsaufwand bei der Kantonalen Steuerverwaltung zu erwarten, welcher sich im Rahmen von 20 bis 35 Stellenprozenten bewegen dürfte. Dieser soll aber durch Prozessoptimierungen und Effizienzsteigerungen sowie den Einsatz von IT-Mitteln und nicht durch eine Personalaufstockung bewältigt werden. Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass im Bereich IT zusätzliche Kosten anfallen werden.

*Sehr geehrter Herr Präsident*

*Sehr geehrte Damen und Herren*

*Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern zuzustimmen.*

Schaffhausen, 12. Mai 2020

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

*Martin Kessler*

Der Staatsschreiber:

*Dr. Stefan Bilger*

Anhang:

- Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern

Änderung vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst als Gesetz:*

**I.**

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 wird wie folgt geändert:

**Art. 39b (neu)**

<sup>1</sup> Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge zu einem Satz von 4,5 % zu erheben. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit entrichtet. Damit sind die Einkommenssteuern von Kanton und Gemeinden abgegolten.

<sup>2</sup> Die im vereinfachten Abrechnungsverfahren besteuerten Einkünfte werden im ordentlichen Veranlagungsverfahren für die Satzbestimmung nicht berücksichtigt.

<sup>3</sup> Sofern sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, gelten die Bestimmungen über das vereinfachte Abrechnungsverfahren bei der direkten Bundessteuer sinngemäss auch für die kantonalen Steuern.

<sup>4</sup> Art. 94a Abs. 1 lit. a gilt sinngemäss.

<sup>5</sup> Der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, die Steuern periodisch der AHV-Ausgleichskasse abzuliefern.

<sup>6</sup> Die AHV-Ausgleichskasse stellt der steuerpflichtigen Person eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug aus. Sie rechnet die einkassierten Steuerzahlungen jährlich mit der kantonalen Steuerverwaltung ab und überweist ihr diese im Laufe des folgenden Jahres.

<sup>7</sup> Das Recht auf eine Bezugsprovision gemäss Art. 94a Abs. 4 wird auf die AHV-Ausgleichskasse übertragen; die Höhe legt das Bundesrecht fest.

**Art. 77 Abs. 6 (neu)**

<sup>6</sup> Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Art. 7 Abs. 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG) werden für die Berechnung des Nettoertrags nach Abs. 1 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzerninternen weitergegebenen Mitteln folgender Anleihen nicht berücksichtigt:

- a) Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach Art. 11 Abs. 4 BankG; und
- b) Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen im Sinne der Art. 28–32 BankG.

## Art. 91

Der Quellensteuer unterworfenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

<sup>1</sup> Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ohne Niederlassungsbewilligung, die im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einer Quellensteuer. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Art. 39b unterstehen.

<sup>2</sup> Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

## Art. 92 Abs. 2 und 3

<sup>2</sup> Steuerbar sind:

- a) die Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit nach Art. 91 Abs. 1, die Nebeneinkünfte wie geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie Naturalleistungen, nicht jedoch die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung nach Art. 18 Abs. 2;
- b) die Ersatzeinkünfte; und
- c) die Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

<sup>3</sup> Aufgehoben

## Art. 93

Quellensteuerabzug: Grundlage des Tarifs

<sup>1</sup> Die kantonale Steuerverwaltung berechnet die Höhe des Quellensteuerabzugs auf der Grundlage des für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuertarifs.

<sup>2</sup> Der Abzug wird nach der durchschnittlichen Belastung durch Steuern des Bundes, des Kantons und der Einwohner- und Kirchgemeinden festgesetzt und einheitlich für den ganzen Kanton erhoben.

## Art. 94

Quellensteuerabzug: Ausgestaltung des Tarifs

<sup>1</sup> Bei der Berechnung des Abzugs werden Pauschalen für Berufskosten (Art. 28) und für Versicherungsprämien (Art. 35 Abs. 1 lit. d, f und g) sowie Abzüge für Familienlasten (Art. 37) berücksichtigt. Die kantonale Steuerverwaltung veröffentlicht die einzelnen Pauschalen.

<sup>2</sup> Der Abzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihr Gesamteinkommen (Art. 10 Abs. 1), die Pauschalen und Abzüge nach Abs. 1 sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (Art. 35 Abs. 1 lit. h) berücksichtigen.

<sup>3</sup> Aufgehoben

<sup>4</sup> Aufgehoben

## Art. 94a (neu)

Pflichten des Schuldners oder der Schuldnerin der steuerbaren Leistung

<sup>1</sup> Der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung ist verpflichtet:

- a) bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer vom Arbeitnehmer oder von der Arbeitnehmerin einzufordern;
- b) der steuerpflichtigen Person eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;
- c) die Steuern periodisch der kantonalen Steuerverwaltung abzuliefern, mit ihr hierüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.

<sup>2</sup> Der Quellensteuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin in einem anderen Kanton Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

<sup>3</sup> Der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

<sup>4</sup> Er oder sie erhält eine Bezugsprovision von 1 bis 2 % des gesamten Quellensteuerbetrags; die kantonale Steuerverwaltung setzt die Bezugsprovision fest.

#### **Art. 95**

<sup>1</sup> Personen, die nach Art. 91 Abs. 1 der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn:

Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung

a) ihr Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr einen bestimmten, im Bundesrecht festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt; oder

b) sie über Vermögen und Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen.

<sup>2</sup> Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt auch, wer mit einer Person nach Abs. 1 in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

<sup>3</sup> Personen mit Vermögen und Einkünften nach Abs. 1 lit. b müssen das Formular für die Steuererklärung bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der zuständigen Behörde verlangen.

<sup>4</sup> Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.

<sup>5</sup> Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

#### **Art. 95a**

Aufgehoben

#### **Art. 95b**

<sup>1</sup> Personen, die nach Art. 91 Abs. 1 der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen nach Art. 95 Abs. 1 erfüllen, werden auf Antrag hin nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.

Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag

<sup>2</sup> Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit dem Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

<sup>3</sup> Er muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Für Personen, die die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags im Zeitpunkt der Abmeldung.

<sup>4</sup> Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons, der Einwohner- und der Kirchgemeinde auf dem Erwerbseinkommen sowie der Feuerwehrpflichtersatzabgabe. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

<sup>5</sup> Art. 95 Abs. 4 und 5 sind anwendbar.

### **B. Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz**

#### **Art. 96**

<sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Grenzgänger und Grenzgängerinnen, Wochenaufhalter und Wochenaufhalterinnen sowie Kurzaufhalter und Kurzaufhalterinnen unterliegen für ihr in der Schweiz erzieltetes Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit der Quellensteuer nach den Art. 92 und 93. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Art. 39b unterstehen.

Der Quellensteuer unterworfenene Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

<sup>2</sup> Ebenfalls der Quellensteuer nach den Art. 92 und 93 unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber oder einer Arbeitgeberin mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.

#### **Art. 98**

Künstler und Künstlerinnen, Sportler und Sportlerinnen, Referenten und Referentinnen

<sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Künstler und Künstlerinnen, Sportler und Sportlerinnen sowie Referenten und Referentinnen sind für Einkünfte aus ihrer in der Schweiz ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen steuerpflichtig. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht ihnen selbst, sondern einer Drittperson zufließen, die ihre Tätigkeit organisiert hat.

<sup>2</sup> Die Steuer beträgt:

- bei Tageseinkünften bis 200 Fr. 10.8 %;
- bei Tageseinkünften von 201 bis 1'000 Fr. 12.4 %;
- bei Tageseinkünften von 1'001 bis 3'000 Fr. 15.0 %;
- bei Tageseinkünften über 3'000 Fr. 17.0 %.

<sup>3</sup> Als Tageseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten. Diese betragen:

- a) 50 % der Bruttoeinkünfte bei Künstlern und Künstlerinnen;
- b) 20 % der Bruttoeinkünfte bei Sportlern und Sportlerinnen sowie Referenten und Referentinnen.

<sup>4</sup> Die mit der Organisation der Darbietung im Kanton beauftragten Veranstalterinnen und Veranstalter sind für die Steuer solidarisch haftbar.

#### **Art. 99 Marginalie und Abs. 1 Satz 2 (neu)**

Verwaltungsräte und Verwaltungsrätinnen

<sup>1</sup> ... Dies gilt auch, wenn diese Vergütungen einer Drittperson zufließen.

#### **Art. 100 Abs. 1**

<sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Gläubiger und Gläubigerinnen oder Nutzniesser und Nutzniesserinnen von Forderungen, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind, sind für die ihnen ausgerichteten Zinsen steuerpflichtig.

#### **Art. 101**

Empfänger und Empfängerinnen von Vorsorgeleistungen aus öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis

<sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Empfänger und Empfängerinnen von Pensionen, Ruhegehältern oder anderen Vergütungen, die sie auf Grund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Arbeitgeberin oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton erhalten, sind für diese Leistungen steuerpflichtig.

<sup>2</sup> Die Steuer beträgt bei Renten 10 % und bei Kapitalleistungen 7 % der Bruttoeinkünfte.

## **Art. 102**

<sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Empfänger und Empfängerinnen von Leistungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton sind hierfür steuerpflichtig.

Empfänger und Empfängerinnen von privatrechtlichen Vorsorgeleistungen

<sup>2</sup> Die Steuer beträgt bei Renten 10 % und bei Kapitalleistungen 7 % der Bruttoeinkünfte.

## **Art. 103**

Aufgehoben

## **Art. 103a Marginalie**

Empfänger und Empfängerinnen von Mitarbeiterbeteiligungen

## **Art. 104**

Aufgehoben

## **Zwischentitel: C. Gemeinsame Bestimmungen**

Aufgehoben

## **Art. 104a (neu)**

Der Steuerabzug gemäss Art. 98 bis 103a schliesst denjenigen für die direkte Bundessteuer mit ein.

Direkte Bundessteuer

## **Art. 105**

<sup>1</sup> Die Quellensteuer tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Einwohner- und Kirchgemeinden auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

Abgegoltene Steuer

<sup>2</sup> Bei Zweiverdienerhepaaren kann auf Antrag eine Korrektur des steuersatzbestimmenden Erwerbseinkommens für den Ehegatten gewährt werden.

## **Art. 106**

Aufgehoben

## **Art. 106a**

Aufgehoben

## **Art. 106b (neu)**

<sup>1</sup> Personen, die nach Art. 96 der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:

Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag

- a) der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehegatten, in der Schweiz steuerbar ist;
- b) ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist; oder
- c) eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind.

<sup>2</sup> Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

Nachträgliche  
ordentliche  
Veranlagung  
von Amtes  
wegen

### **Art. 106c (neu)**

Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge, können die zuständigen kantonalen Steuerbehörden von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person verlangen.

### **Art. 106d (neu)**

Pflichten des  
Schuldners  
oder der  
Schuldnerin  
der steuerbaren  
Leistung

<sup>1</sup> Der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung ist verpflichtet:

- a) bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer von der steuerpflichtigen Person einzufordern;
- b) der steuerpflichtigen Person eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;
- c) die Steuern periodisch der kantonalen Steuerverwaltung abzuliefern, mit ihr darüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren;
- d) die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

<sup>2</sup> Der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

<sup>3</sup> Er oder sie erhält eine Bezugsprovision von 1 bis 2 % des gesamten Quellensteuerbetrags; die kantonale Steuerverwaltung setzt die Bezugsprovision fest.

<sup>4</sup> Für Kapitalleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 % des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Fr. pro Kapitalleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Einwohner- und Kirchgemeinde.

### **Art. 107**

Aufgehoben

### **Zwischentitel: D. Interkantonale Verhältnisse**

Aufgehoben

### **Art. 108**

Aufgehoben

### **Art. 109**

Aufgehoben

## **C. Örtliche Zuständigkeit und interkantonales Verhältnis (neu)**

### **Art. 109a (neu)**

<sup>1</sup> Der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung berechnet und erhebt die Quellensteuer wie folgt:

- a) für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach Art. 91: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung seinen oder ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat;

- b) für Personen nach den Art. 96 und 99–103a: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung bei deren Fälligkeit seinen oder ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt oder seinen oder ihren Sitz oder die Verwaltung hat; wird die steuerbare Leistung von einer Betriebsstätte in einem anderen Kanton oder von der Betriebsstätte eines Unternehmens ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz ausgerichtet, so richten sich die Berechnung und die Erhebung der Quellensteuer nach dem Recht des Kantons, in dem die Betriebsstätte liegt;
- c) für Personen nach Art. 98: nach dem Recht jenes Kantons, in dem diese Person ihre Tätigkeit ausübt.

<sup>2</sup> Ist der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin nach Art. 96 Wochenaufenthalter oder Wochenaufenthalterin, so gilt Abs. 1 lit. a sinngemäss.

<sup>3</sup> Der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung überweist die Quellensteuer an den nach Abs.1 zuständigen Kanton.

<sup>4</sup> Für die nachträgliche ordentliche Veranlagung ist zuständig:

- a) für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach Abs. 1 lit. a: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte;
- b) für Personen nach Abs. 1 lit. b: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht erwerbstätig war;
- c) für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach Abs. 2: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht Wochenaufenthalt hatte.

<sup>5</sup> Der nach Abs. 4 zuständige Kanton hat Anspruch auf allfällige im Kalenderjahr an andere Kantone überwiesene Quellensteuerbeträge. Zu viel bezogene Steuern werden dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin zurückerstattet, zu wenig bezogene Steuern nachgefordert.

<sup>6</sup> Die Kantone leisten einander bei der Erhebung der Quellensteuer unentgeltliche Amts- und Rechtshilfe.

### **Art. 113 Abs. 3**

<sup>3</sup> Die Steuerbehörde stellt bei einem Aufschub der Besteuerung zufolge Ersatzbeschaffung gemäss Abs. 1 den aufgeschobenen Gewinn und die Besitzesdauer in einer anfechtbaren Verfügung fest. Ein allfälliger Grundbucheintrag des gesetzlichen Pfandrechtes hat (...) auf dem zuletzt erworbenen Grundstück zu erfolgen und umfasst sämtliche noch aufgeschobenen Grundstücksgewinnsteuern. Die Steuerbehörde lässt den gewährten Steueraufschub beim Ersatzobjekt im Grundbuch anmerken.

### **Art. 136**

Aufgehoben

### **Art. 144a (neu)**

Die Steuerbehörden können von einer steuerpflichtigen Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass sie einen Vertreter oder eine Vertreterin in der Schweiz bezeichnen. Notwendige Vertretung

### **Art. 157a (neu)**

<sup>1</sup> Die kantonale Steuerverwaltung kann von einer steuerpflichtigen Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass sie einen Vertreter oder eine Vertreterin in der Schweiz bezeichnen. Notwendige Vertretung

<sup>2</sup> Personen, die nach Art. 106b eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, müssen die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen. Wird keine Zustelladresse bezeichnet oder verliert die Zustelladresse während des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, so gewährt die kantonale Steuerverwaltung der

steuerpflichtigen Person eine angemessene Frist für die Bezeichnung einer gültigen Zustel-ladresse. Läuft diese Frist unbenutzt ab, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuer auf dem Erwerbseinkommen. Art. 151 Abs. 3 gilt sinngemäss.

#### **Art. 158**

Verfügung

<sup>1</sup> Die steuerpflichtige Person kann von der kantonalen Steuerverwaltung bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen, wenn sie:

- a) mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach Art. 94a oder 106d nicht einverstanden ist; oder
- b) die Bescheinigung nach Art. 94a oder 106d vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin nicht erhalten hat.

<sup>2</sup> Der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung kann von der kantonalen Steuerverwaltung bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

<sup>3</sup> Er oder sie bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid verpflichtet, die Quellensteuer zu erheben.

#### **Art. 159**

Nachforde-  
rung und  
Rücker-  
stattung

<sup>1</sup> Hat der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, so verpflichtet die kantonale Steuerverwaltung ihn oder sie zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners oder der Schuldnerin auf die steuerpflichtige Person bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Hat der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so muss er oder sie der steuerpflichtigen Person die Differenz zurückzahlen.

<sup>3</sup> Die steuerpflichtige Person kann von der kantonalen Steuerverwaltung zur Nachzahlung der von ihr geschuldeten Quellensteuer verpflichtet werden, wenn die ausbezahlte steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt wurde und ein Nachbezug beim Schuldner oder der Schuldnerin der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.

#### **Art. 160**

Rechtsmittel

Gegen eine Verfügung über die Quellensteuer kann die betroffene Person Einsprache nach Art. 150 erheben.

## **II.**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: